

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 50/60

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

George R. [REDACTED] : [REDACTED] F. [REDACTED], v. [REDACTED],  
[REDACTED]/Canada.

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen in Mainz, A. [REDACTED]platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Maas, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung  
in den vorigen Stand wegen Versäumnung der Frist  
zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des  
Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1968  
sowie die sofortige Beschwerde werden als un-  
zulässig verworfen.

Das Wiedereinsetzungs- und Beschwerdeverfahren  
ist frei von gerichtlichen Gebühren und Aus-  
lagen. Die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision ist nach § 220 ZPO statthaft, aber  
verspätet eingelegt und deshalb unzulässig. Das Urteil des  
Oberlandesgerichts ist der Kläger zu Händen seines Prozeß-  
bevollmächtigten am 21. Mai 1968 zugestellt worden. Die  
Sechsenatsfrist zur Einlegung des Rechtsmittels (§ 223  
ZPO) lief am 21. November 1968 ab. Die sofortige Beschwerde  
ist aber erst am 31. Dezember 1968 und damit verspätet beim  
Oberlandesgericht eingegangen.

Auch das Wiedereinsetzungsgesuch ist verspätet gestellt.  
Nach § 234 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer  
zweiwöchigen Frist nach Behebung des Hindernisses beantragt  
werden. Das Hindernis war nach Darstellung des Klägers am

118

- 3 -

21. November 1968 entfallen, der Wiedereinsetzungsantrag ging aber erst am 31. Dezember 1968 bei Gericht ein. Außerdem sind die Wiedereinsetzungstatsachen nicht bis zur Beschlußfassung glaubhaft gemacht (BG HRH 34, 1561). Insbesondere hat der Kläger weder die in Bezug genommene eidesstattliche Versicherung des Dr. Frits T. noch den in Betracht kommenden Briefumschlag vorgelegt.

Aber selbst bei Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsgeuchs könnte dieses nicht entprochen werden, weil der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, dessen Verschulden nach § 237 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleichsteht, nicht die Maßgabe, den Umständen nach angemessene und zu erwartende Sorgfalt angewendet hat. Da er den Auftrag zur Einlegung der Revisionszulassungsbeschwerde am 21. November 1968, dem letzten Tag der Beschwerdefrist, erhielt, hätte er die sofortige Beschwerde alsbald telegrafisch einlegen müssen und können.

Die Nebementscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Kai

Dr. Woerner

